

Offenlegung von Ergebnissen zur Grenzwiederherstellung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Jan Bornmann
Morgenbergstraße 19
08525 Plauen

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Jan Bornmann mit Amtssitz 08525 Plauen, Morgenbergstraße 19 führte im Zeitraum vom 08.04.2026 bis zum 08.09.2026 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der Gemeinde Plauen, Gemarkung Plauen, am Flurstück 359/d durch.

Dabei wurden die Grenzen dieses Flurstückes nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und abgemarkt.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO (in der gültigen Fassung) durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu der o. g. Katastervermessung liegen vom 14.09.2026 bis 14.10.2026 in meinen Geschäftsräumen in der Morgenbergstraße 19, 08525 Plauen, von jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus.

Gleichzeitig sind diese Unterlagen auch auf unserer Homepage www.vbb-vermessung.de unter „Offenlegungen“ einsehbar

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem 21.10.2026 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03741 / 55 0 65 0 oder der E-mail - Adresse info@vbb-vermessung.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen kann durch die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jan Bornmann, Morgenbergstraße 19, 08525 Plauen, Widerspruch eingelegt werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Jan Bornmann

Jan Bornmann

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

• **ÖbVI Jan Bornmann** • Morgenbergstraße 19 • 08525 Plauen/Vogtland •

Vermessung · Kartierung · Geoinformatik · (GIS)

Bearbeiter : Katrin Brückner

Telefon : +49 3741 55 065-0

Mobil : +49 176 110 89 718

E-Mail : katrin.brueckner@vbb-vermessung.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Aktenzeichen
brü-267254/29

Datum
Plauen, den 10.09.2026

Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen zum Fortführungsriß Nr. 4731

Das Flurstück : **1731/2**

Gemeinde : **Plauen**

Gemarkung : **Plauen**

ist durch den **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jan Bornmann** aufgrund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in der jeweils geltenden Fassung, vermessen worden. Der Grenztermin dazu fand am **09.09.2026** statt.

Sie werden hiermit, auf Grund § 35 und entsprechend § 41 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG in den jeweils gültigen Fassungen, über folgende **Verwaltungsakte** unterrichtet:

- ☒ die Grenze(n) mit dem Grenzpunkten Nummer: **1612**
Ihres Flurstückes Nummer: **359/d**,
wurden durch Grenzwiederherstellung bestimmt,
- ☒ der Grenzpunkte Nummer: **1612**
war örtlich nicht erkennbar und wurde abgemarkt,
- ☐ die Grenzpunkte Nummer:
wurden wegen falscher Lage, entsprechend des geltenden Katasternachweises korrigiert,
- ☐ die vorgefundenen Grenzmarken in den Grenzpunkten Nummer:
wurden wegen falscher Lage entfernt und ersetzt,
- ☐ die neuen Grenzen wurden, wie beantragt, durch Grenzfeststellung bestimmt,
- ☐ die neuen Grenzpunkte Nummer:
wurden abgemarkt,
- ☐ die Abmarkung der Grenzpunkte Nummer:
wurde ausgesetzt (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.4),
- ☐ von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer:
wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr.),
- ☐ die Grenzpunkte Nummer:
sind durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3),

Näheres entnehmen Sie bitte der beigegeführten Skizze.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite



gez. Jan Bornmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung
des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum
Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 in
seiner jeweils gültigen Fassung**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das
Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG)
vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in seiner jeweils gültigen Fassung

§ 16: Abmarkung:

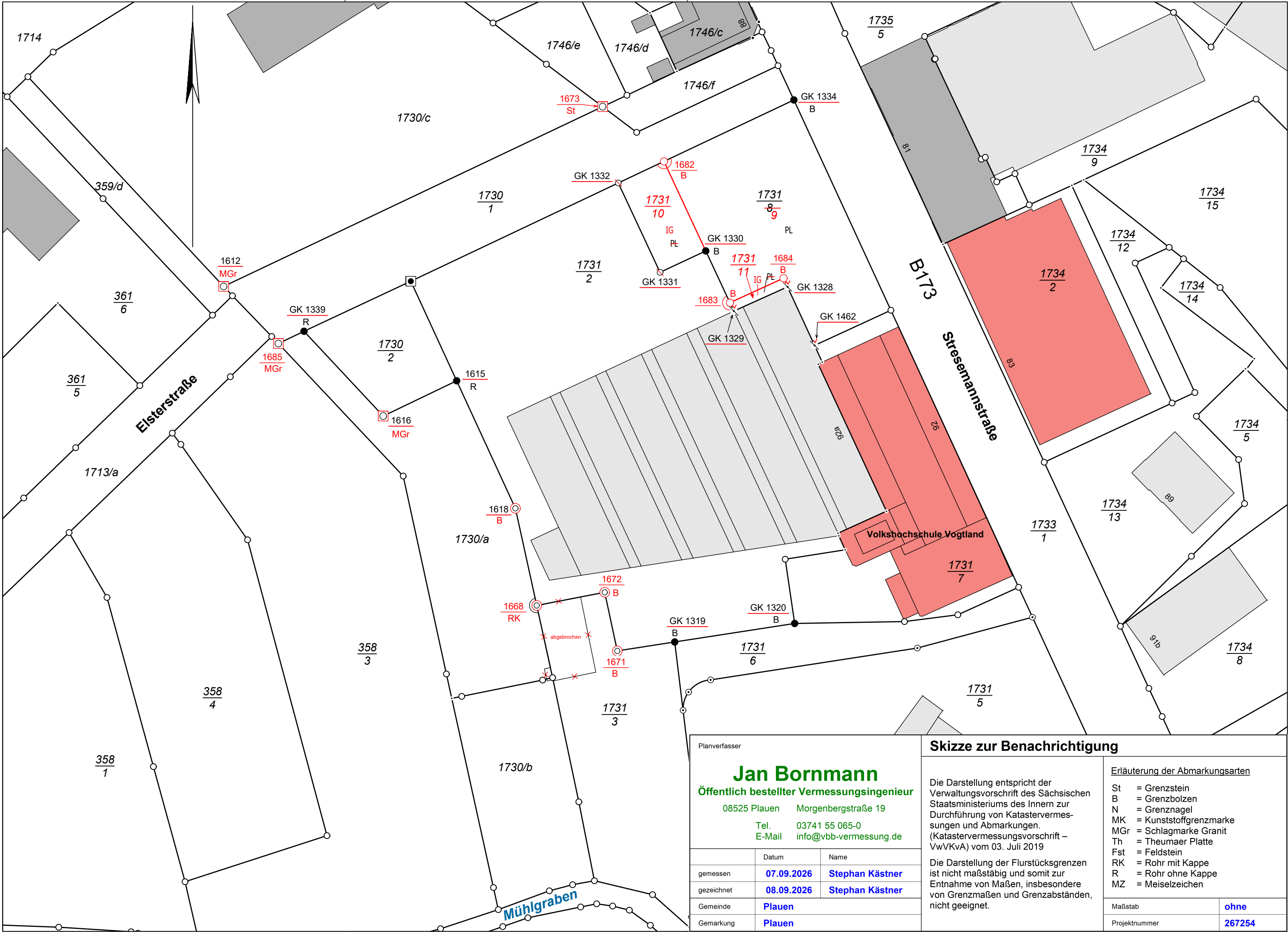
- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach
 1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
 2. Absatz 4ausgesetzt wurde.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
 1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft;
 2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft die dem Gemeingebrauch dienen;
 3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden;
 4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt;
 5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt;
 6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist;
 7. dies durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
 8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.
- (5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln.

Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn

 1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist,
 2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
 3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58, Absatz 1 VwGO:

Gegen die vorstehend bekanntgegebenen Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir,
ÖbVI Jan Bornmann, Morgenbergstraße 19, 08525 Plauen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch eingelegt werden.



Planverfasser

Jan Bornmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

08525 Plauen Morgenbergstraße 19

Tel. 03741 55 065-0

E-Mail info@vbb-vermessung.de

	Datum	Name
gemessen	07.09.2026	Stephan Kästner
gezeichnet	08.09.2026	Stephan Kästner
Gemeinde	Plauen	
Gemarkung	Plauen	

Skizze zur Benachrichtigung

Die Darstellung entspricht der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen. (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 03. Juli 2019

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen ist nicht maßstäbig und somit zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen und Grenzabständen, nicht geeignet.

Erläuterung der Abmarkungsarten

St	= Grenzstein
B	= Grenzbolzen
N	= Grenznagel
MK	= Kunststoffgrenzmarke
MGr	= Schlagmarke Granit
Th	= Theumaer Platte
Fst	= Feldstein
RK	= Rohr mit Kappe
R	= Rohr ohne Kappe
MZ	= Meiselzeichen

Maßstab	ohne
Projektnummer	267254